

3. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages

3.1. Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln bei Stimmauszählung

Das Präsidium beantragt eine Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages:

| | |
|--|---|
| § 6 Abstimmung (alt) b) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmzettel. | § 6 Abstimmung (neu) b) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmzettel. Zur Auszählung der Stimmen kann die Rudertagsleitung elektronische Hilfsmittel einsetzen. |
|--|---|

Begründung:

Beim Rudertag kann jeder Delegierte bei offenen Abstimmungen mit einem Blick in der Regel das Abstimmungsergebnis selber schätzen. Dieser Vorteil soll erhalten bleiben. Gleichzeitig beschleunigen wir die Verfahren und erhalten genaue Messwerte. Eine mögliche Umsetzung: Nach der offenen Abstimmung mit Stimmkarte gibt jeder Delegierte seine Stimme zusätzlich mit einem elektronischen Hilfsmittel ab. Gleichzeitig sammelt der Rudertag so Erfahrungen mit dem Einsatz elektronischer Hilfsmittel bei der Stimmzählung und kann diese Erfahrung bei der Diskussion um die Änderung der Wahlordnung einbringen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1. Anträge auf Änderung des Grundgesetzes

9.1.1. Antrag auf Änderung des §25 GG – Implementierung Sportdirektor

| | |
|---|--|
| <p>§ 25 Generalsekretär und Geschäftsstelle</p> <p>(1) Der Generalsekretär hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Er kann vom Verband hauptamtlich beschäftigt werden.</p> <p>(2) Die Berufung und Anstellung des Generalsekretärs erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.</p> <p>(3) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes aus. Die Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Generalsekretär ist im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidiums berechtigt, Verhandlungen zu führen. Er ist zeichnungsberechtigt.</p> <p>(5) Der Generalsekretär soll beratend an allen Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und der Gremien teilnehmen.</p> <p>(6) Der Verband unterhält zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle.</p> <p>(7) Die Regelungen zur Organisation der Geschäftsstelle trifft der Vorstand nach § 26 BGB.</p> | <p>§ 25 Generalsekretär, Sportdirektor und Geschäftsstelle</p> <p>(1) Der Generalsekretär und der Sportdirektor haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Sie können vom Verband hauptamtlich beschäftigt werden.</p> <p>(2) Die Berufung und Anstellung des Generalsekretärs und des Sportdirektors erfolgen durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.</p> <p>(3) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs und des Sportdirektors jeweils in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Die Dienstaufsicht und die Arbeitgeberrechte gegenüber den besonderen Vertretern nach § 30 BGB übt der Vorstand nach § 26 BGB, gegenüber den Arbeitnehmern im Bereich Leistungssport der Sportdirektor sowie gegenüber allen anderen Arbeitnehmern des Verbandes der Generalsekretär aus. Die Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Generalsekretär und der Sportdirektor sind im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidiums berechtigt, Verhandlungen zu führen. Sie sind zeichnungsberechtigt.</p> <p>(5) Der Generalsekretär und der Sportdirektor können beratend an allen Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und der Gremien teilnehmen.</p> <p>(6) Der Verband unterhält zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle.</p> <p>(7) Die Regelungen zur Organisation der Geschäftsstelle trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.</p> |
|---|--|

Begründung:

Der Sportdirektor benötigt satzungsrechtlich diese Stellung, um mit Rechtssicherheit für den Deutschen Ruderverband handeln zu können. Haftungsrechtlich bedeutet die besondere Stellung nach § 30 BGB mehr Rechtssicherheit für den DRV, da nun neben dem Generalsekretär auch der Sportdirektor für sein

Handeln haftungsrechtlich mehr verantwortbar ist. Mit nun fünf Zeichnungsberechtigten erhöht sich die Handlungssicherheit für den DRV. In modifizierter Form wird damit einem auf dem Satzungsreformrudertag von 2009 in Oldenburg geäußerten Wunsch nach einem Fünfer-Vorstand entsprochen. Vom DOSB und BMI wird in Zukunft eine stärkere satzungsrechtliche Verankerung der hauptamtlichen Entscheidungsbefugnis des Leistungssports verlangt. Da wir nun zwei satzungsrechtlich verankerte hauptamtliche Führungskräfte haben, wird die Berechtigung zur Teilnahme an Sitzungen allein schon aus ökonomischen Gründen in der „Kann-Form“ formuliert. Mit dieser Änderung wird die Geschäftsführung des Deutschen Ruderverbandes zukunftsorientiert mit einer Mischung aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen, satzungstechnisch verankerten Führungskräften aufgestellt.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1. Anträge auf Änderung des Grundgesetzes

9.1.2. Antrag auf Änderung des §35 GG – Amtsdauer des Verbandsrechtsausschusses

| Alt: § 35: Die Sportgerichtsbarkeit vor dem Verbandsrechtsausschuss | Alt: § 35: Die Sportgerichtsbarkeit vor dem Verbandsrechtsausschuss |
|--|---|
| <p>....</p> <p>(2) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt.</p> | <p>....</p> <p>(2) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben. Der Rudertag wählt auf vier Jahre den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in Einzelwahl, die Beisitzer in gemeinsamer Wahl</p> |

Begründung:

Bis zum Jahr 2010 betrug die Amtszeit des Verbandsrechtsausschusses 4 Jahre. Die Verkürzung auf zwei Jahre ist nicht ausreichend, um sich in die komplexen Anforderungen dieses Ehrenamtes zufriedenstellend einzuarbeiten.

Die Aufgaben des VRA sind umfangreich und nie schematisch. Um dem Amt und den damit verbundenen menschlichen/sportlichen Schicksalen gerecht zu werden, bedarf es neben rechtlicher Grundkenntnisse ebenso eines Fundus an sehr spezifischem Wissen.

Der verkürzte Zeitrahmen lässt eine kontinuierliche Einarbeitung und die damit einhergehende verantwortungsbewusste Aufgabenerfüllung nicht zu.

Antragsteller:

Crefelder Ruder-Club/Regattaverein Niederrhein

9.2. Anträge zum Wettkampfwesen

9.2.1. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

BAHNVERTEILUNGSRENNEN

Vor der Ziffer 3.10.5 wird die Ziffer 3.10.5a wie folgt eingefügt:

3.10.5a Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Mannschaften, die nicht an einem Bahnverteilungsrennen teilnehmen, sind im dazugehörigen Finale nicht startberechtigt. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.5a:

Für Bahnverteilungsrennen gilt folgendes System:

- Zu Bahnverteilungsrennen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.9.1 eingeteilt.
- Bei außergewöhnlichen Verhältnissen hat der Regattaausschuss das Recht, Bahnverteilungsrennen als Einzelzeitfahren von einem festen Startplatz oder fliegend gestartet durchführen zu lassen. Die Mannschaften starten in diesem Fall in der Reihenfolge der verlostten Startplätze.
- Die Startbahnen für die Finalrennen werden wie folgt gesetzt:
 - die beiden Bestplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Schnellsten) der Bahnverteilungsrennen starten auf den Bahnen 3 und 4, die beiden Nächstplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Nächstschnellsten) auf den Bahnen 2 und 5, die Übrigen auf den Bahnen 1 und 6.
 - Der Regattaausschuss hat das Recht, bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.

Begründung:

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre mit den Bahnverteilungsrennen sind positiv. Es konnten durch diese „Vorrennen“ größere Unsportlichkeiten durch unglückliche Startverlosungen vermieden werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.2. Anträge zum Wettkampfwesen

9.2.2. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 2.1.7 Ligasystem

Über eine Streckenlänge von kürzer als 500m wird ein Ligasystem (Ruder-Bundesliga) für Achtermannschaften installiert.

Ausführungsbestimmungen zu RWR Nr. 2.1.7

Zur Durchführung des Ligasystems kann der DRV auch mit externen Partnern (z. B. Unternehmen) kooperieren. Der DRV kann gemeinsam mit dem kooperierenden Partner ein Lizenzsystem mit Lizenzordnung und Durchführungsbestimmungen für die Liga festlegen oder den externen Partner mit dieser Festlegung beauftragen. Die RWR müssen dabei zwingend eingehalten werden und können nur durch die Durchführungsbestimmungen ergänzt werden.

Ausrichter der Regatten können nur Verbandsmitglieder sein, die vom Vorstand des DRV und soweit beauftragt im Benehmen mit dem externen Partner jährlich ausgewählt werden. Die Lizenzordnung und die Durchführungsbestimmungen sind zum 28. Februar im Jahr der laufenden Saison auf verbandsüblichem Weg zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Ruder-Bundesliga hat sich über die letzten Jahre etabliert. Mit der Verlängerung dieser Erprobungsmaßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Veranstaltung auch in den nächsten Jahren durchzuführen.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.2. Anträge zum Wettkampfwesen

9.2.3. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

Pararudern

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:

LTAMix 2x,
ASW 1x und
ASM 1x.

Beim Deutschen Meisterschaftsrennen können im LTAMix 2x auch Renngemeinschaften teilnehmen.

Begründung:

Das Pararudern im DRV soll weiter gefördert werden. Mit der Fortführung dieser Erprobungsmaßnahme soll den Pararuderern ein Start bei den Meisterschaften ermöglicht werden.

Antragsteller:

Präsidium und Regelkommission des Deutschen Ruderverbandes

9.2. Anträge zum Wettkampfwesen

9.2.4. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

Deutsches Meisterschaftsrudern

1. Deutsches Meisterschaftsrudern

1.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsruderns sind:

1. Frauen -Einer
2. Männer -Einer
3. Leichtgewichts-Frauen -Einer
4. Leichtgewichts-Männer -Einer
5. Frauen-Zweier o. St.
6. Männer-Zweier o. St.
7. Leichtgewichts -Männer -Zweier o. St.

1.2 Die Streckenlänge beträgt 2.000 m.

1.3 Die Bestimmungen für Meisterschaftsregatten in den Ziffern 3.9.2 bis 3.9.9 MR gelten unverändert, soweit sie nicht in dieser Erprobungsmaßnahme neu geregelt sind.

1.4 In den Rennen 5 bis 7 sind Renngemeinschaften zugelassen.

1.5 Es werden auch die Finale C ff. ausgefahren, sofern genügend Meldungen vorliegen.

1.6 Die Sieger heißen: Deutscher Meister. Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV. Der Sieger im Männer-Einer erhält zusätzlich als Wanderpreis für seinen Verein die Meisterschaftskette des DRV.

DMR (Ausscheidungssystem)

Für die Vorentscheidungen gilt ein System, das bei mehr als 24 Teilnehmern für die Teilnehmer der Finals A-D die gleiche Anzahl von Rennen bis zum jeweiligen Finale vorsieht. Hierzu teilt der Regattausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidiums oder einer von dieser beauftragten Person zum Meldeschluss ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.

Das Ausscheidungssystem sieht im Grundsatz vor, dass Vorrennen, Viertel- und Halbfinals und Finals ausgetragen werden. Nach den Vorrennen qualifizieren sich 24 Boote für die Viertelfinals, die zu den Finals A bis D führen. An den Halbfinals A/B und C/D nehmen jeweils 12 Boote teil.

Die Boote, die sich nicht für die Viertelfinals der besten 24 Boote qualifiziert haben, tragen entweder direkt das Finale E (bis 30 gestartete Boote) oder Semifinals und Finals E/F (bis 36 gestartete Boote) oder Viertelfinals, Semifinals und Finals E-H (bis 48 gestartete Boote) aus. Bei mehr als 48 gestarteten Booten führt ein adäquates Ausscheidungssystem auch zu den Finals I und folgende.

Bis 24 Meldungen

Es gilt das Ausscheidungssystem nach RWR (MR)

25 bis 30 Meldungen

6 VL : Plätze 1-4 erreichen jeweils das Viertelfinale, wenn im VL 5 Boote gestartet sind.

Einteilungen:

25 Boote: 5 / 4 / 4 / 4 / 4 / 4

26 Boote: 5 / 5 / 4 / 4 / 4 / 4

27 Boote: 5 / 5 / 5 / 4 / 4 / 4

28 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 4 / 4

29 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 4

30 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 5

bei 29 Meldungen kommt das Zeitbeste der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 28 Meldungen kommen die beiden Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 27 Meldungen kommen die drei Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 26 Meldungen kommt die vier Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 25 Meldungen scheidet das langsamste Boot der jeweils letztplatzierten Boote aus.

Rest: Finale E

31 bis 36 Meldungen

6 VL : Plätze 1-4 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.

Rest: Halbfinale und Finale E / F

37 bis 48 Meldungen

8 VL : Plätze 1-3 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.

Rest: Viertelfinale, Halbfinale und Finale E / F / G / H

49 bis 54 Meldungen

9 VL : Plätze 1-2 und die sechs zeitschnellsten Dritten erreichen das Viertelfinale der besten 24 usw., die restlichen Drittplatzierten, die Viertplatzierten, die Fünftplatzierten aus den Vorläufen mit sechs Booten und die zeitschnellsten Letztplatzierten bis zu insg. 24 Booten bestreiten die Viertelfinale usw. für die Plätze 25 bis 48 Rest: Finale I, bei mindestens verbleibenden zwei Booten

55 bis 60 Meldungen

10 VL : Plätze 1-2 und die vier zeitschnellsten Dritten erreichen das Viertelfinale der besten 24 usw., die restlichen Drittplatzierten, die Viertplatzierten und die acht zeitschnellsten Fünftplatzierten bestreiten die Viertelfinale usw. für die Plätze 25 bis 48

Rest: Halbfinale und Finale I/J

Begründung:

Mit dieser Erprobungsmaßnahme sollen die Deutschen Kleinbootmeisterschaften wie in den letzten Jahren durchgeführt werden. Ohne Erprobungsmaßnahme wären automatisch die Meisterschaften nach 3.4 der RWR (22 Rennen über 2000m) auszufahren. Die Notwendigkeit der Fortführung der Großbootmeisterschaften ist aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen nicht weiter gegeben.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.3. Allgemeine Anträge

9.3.1. Änderung der Lizenzordnung

Antrag zur Änderung der Ordnung zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Grundgesetz § 39 (3) m)

Das Präsidium des Deutschen Ruderverbands beantragt, die Ordnung zur Qualifizierung u. a. an die DOSB-Rahmenrichtlinie anzupassen. Im Folgenden sind die Änderungen (ohne redaktionelle Anpassungen) mit Begründungen in einer Übersicht zusammengefasst. Die gesamte Ordnung kann auf der Internetseite des DRV unter www.rudern.de eingesehen werden.

| Seite | 2008/2010 | 2016 | Begründung |
|-------|---|--|--|
| Titel | Ordnung für die Lizenzausbildung für Trainerinnen und Trainer im Deutschen Ruderverband | Ordnung zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern | Anpassung an Bezeichnung im Grundgesetz § 39 (3) m) |
| 1 | Vorwort Volker Grabow bzw. Ulrich Hartmann | Vorwort Reinhart Grahn | Vorwort durch amtierendes Präsidiumsmitglied |
| 10 | Trainer B: Umfang 80 LE | Trainer B: Umfang 60 LE | Trainer B: damit auch Wochenlehrgang für Trainer B Breitensport möglich sowie Blended Learning Trainer A: 90 ist die Mindeststundenzahl ohne Qualitätsminderung, zus. noch Hospitation, Hausaufgaben, ggf. Blended Learning. |
| 11 | Trainer A: Umfang 100 LE | Trainer A: Umfang 90 LE | |
| 10 | | Übungsleiter/-in B Sport in der Prävention Rudern – Profil Gesundheitstraining Herz-Kreislaufsystem Entsprechend Anpassungen und Ergänzungen auf den Seiten 11, 14, 20. | Neue Ausbildung in Absprache mit dem DOSB aufgenommen, um die Pilotausbildungen des LRV Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Badischen Sportbund Freiburg zu ermöglichen. Ausbildung grenzt sich zum Trainer B Breitensport ab, da ÜL B gesundheitssportorientierter ausgerichtet. |
| 17/18 | Das Ressort Bildung und Wissenschaft des DRV ist in Zusammenarbeit mit den Lehrreferenten der Landesruderverbände bestrebt, die Qualitätskriterien in der Aus- und Fortbildungsarbeit im Rudersport umzusetzen. Verantwortlich für diesen Prozess ist der/die jeweilige Ressortleiter/-in Bildung und Wissenschaft des DRV als Qualitätsbeauftragte/r, zu erreichen über die Geschäftsstelle des DRV. | Das Fachressort Bildung, Wissenschaft und Forschung ist in Zusammenarbeit mit den Lehrreferenten der Landesruderverbände und den Fachleitern Rudern der kooperierenden Universitäten bestrebt, die Qualitätskriterien in der Qualifizierung umzusetzen. Verantwortlich für diesen Prozess sind der Fachressortleiter Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Referent für Bildung des DRV als Qualitätsbeauftragte. Sie sind über die Geschäftsstelle des DRV bzw. die Ruderakademie Ratzeburg zu erreichen. | Kooperationspartner Universitäten ergänzt. Ansprechpartner für Qualitätsmanagement angepasst, da hauptamtlicher Bildungsreferent an der Ruderakademie Ratzeburg eingesetzt. |
| 19/20 | 1.1: Erste Hilfe (Umfang 16 LE) | 1.1: Erste Hilfe (Umfang 9 LE) | Änderung der Erste-Hilfe-Kurse zum 1. April 2015 berücksichtigt. |
| 19/20 | 1.1 | 1.1: [...] Der DRV kooperiert mit der Deutschen Ruderjugend in der Juleica-Ausbildung. | Kooperation wird von beiden Seiten begrüßt, Gemeinsame DRV-Gremiensitzung, 13.02.2016 |
| 19/20 | 1.3: Trainer B: DRV-Voraussetzungen 2 DRV-Fortbildungen | 1.3: Trainer B: Voraussetzungen 1 DRV-Fortbildung | Zugang zur zweiten Lizenzstufe erleichtern, da bisher für viele Teilnehmer schwierig zu erfüllen. |
| 20/21 | 1.4: Teile der Ausbildung können im Umfang von 30 LE für die Ausbil- | 1.4: Teile der Ausbildung (z. B. Grund- und Aufbaukurse der Landessportbün- | Ohne Angabe der LE, da der Umfang in den LSB variiert. Außerdem |

| | | | |
|-------|--|---|---|
| | <p>ungsgänge der ersten Lizenzstufe anerkannt werden.</p> | <p>de) können für die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe anerkannt werden.</p> | <p>sind so weitere Kooperationen mit den LSB möglich.</p> |
| 20/21 | 2.1 | <p>2.1: [...] Eine Lizenz wird nur erteilt bzw. verlängert, wenn der/die Betreffende den Ehrenkodex unterschrieben hat und dieser dem DRV vorliegt.</p> | <p>Umsetzung der sog. Münchner Erklärung (DOSB-Mitgliederversammlung 04.12.2010): Sportorganisationen, die als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen vergeben, verpflichten sich zudem, sicherzustellen, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen ein Ehrenkodex bzw. eine Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der formulierten Ziele unterschrieben wird.</p> |
| 20/21 | <p>2.2: Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.</p> <p>2.3: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert sich zum Zeitpunkt der Fortbildung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.</p> | <p>2.2: Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.</p> <p>2.3: Die Lizenz wird drei Monate vor Ablauf um die Gültigkeitsdauer und evtl. zusätzlich zum Ende des laufenden Quartals verlängert.</p> | <p>Anpassung an DOSB-Rahmenrichtlinien. Ordnung damit konform mit DOSB-Lizenzmanagementsystem (LiMS), auf das der DRV im April 2016 umgestellt hat. Lizenzverwaltung und Verlängerungen nur über LiMS zurzeit ausschließlich über den DRV. Bisherige Lizenzvordrucke behalten bis Ablauf ihre Gültigkeit, auf diesen werden die Verlängerungen nicht mehr eingetragen.</p> |
| 20/21 | 2.3: Lizenzverlängernde Maßnahmen und Fortbildungen für die zweite und dritte Ausbildungsstufe erfolgen somit ausschließlich durch den DRV. | 2.3: Lizenzverlängernde Maßnahmen für die zweite und dritte Ausbildungsstufe erfolgen somit grundsätzlich durch den DRV. | Kooperationen mit LRV bei Fortbildungen für Trainer B und A möglich, was teilweise bereits jetzt nach Rücksprache erfolgt. |
| 21/22 | 2.3: DRV und Landesruderverbände können einzelne Fortbildungsangebote anderer Träger und Institutionen als verlängerungswirksam für ihren Zuständigkeitsbereich anerkennen. Diese Anerkennung muss vor der Durchführung der betreffenden Maßnahme oder vor der Teilnahme durch den Lizenzinhaber unter Vorlage des Programms vom DRV bzw. LRV ausgesprochen sein. Wird eine Anerkennung durch den DRV bzw. LRV für eine externe lizenzverlängernde Maßnahme ausgesprochen, muss der Lizenzinhaber die darauf folgende Lizenzverlängerung in jedem Fall in einer vom DRV bzw. LRV ausgeschriebenen lizenzverlängernden Maßnahme erwerben. | 2.3: DRV und Landesruderverbände (nur für die erste Lizenzstufe) können Fortbildungen anderer Träger und Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich anerkennen. Dazu werden das Programm und ggf. später die Teilnahmebescheinigung zur Verlängerung vorgelegt. Wird eine externe Fortbildung anerkannt, muss die darauf folgende Lizenzverlängerung in einer vom DRV bzw. LRV ausgeschriebenen lizenzverlängernden Maßnahme erfolgen. | Nachträgliche Anerkennung von Fortbildungen möglich sowie Vereinfachung. |
| 21/22 | 2.3: Neben den ausgeschriebenen Fortbildungen können auch qualifizierende Maßnahmen zur Verlängerung einer Lizenz der zweiten und dritten Ausbildungsstufe anerkannt werden. | 2.3: Neben den ausgeschriebenen Fortbildungen können auch qualifizierende Maßnahmen zur Lizenzverlängerung anerkannt werden. | Qualifizierende Maßnahmen nun auch bereits ab erster Lizenzstufe möglich, z. B. auch Hospitationen (Umsetzung Zukunftswerkstatt 2015). |
| 24/25 | Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im Sport beschlossen vom DSB-Hauptausschuss am 13. Dezember 1997 in Frankfurt/Main | Ehrenkodex für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in Mitgliedsvereinen und -verbänden des Deutschen Ruderverbandes | Ehrenkodex ausgetauscht, Sensibilisierung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt. Umsetzung der Münchner Erklärung, siehe 2.1 |

Begründung:

Wir vergeben im Deutschen Ruderverband DOSB-Trainer-Lizenzen. Durch Vorgaben des DOSB (u.a. Lizenzmanagementsystem) sind Anpassungen in der Lizenzordnung des Deutschen Ruderverbandes notwendig. Bei dieser Gelegenheit nehmen wir weitere redaktionelle Anpassungen (u.a. Anpassung an unsere aktuelle Satzung) und inhaltliche Anpassungen (u.a. flexiblere Anerkennung von Trainerfortbildungen) vor. Die konkreten Begründungen im Einzelnen befinden sich in der letzten Spalte der oben aufgeführten Tabelle.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.3. Allgemeine Anträge

9.3.2. Agenda 2024

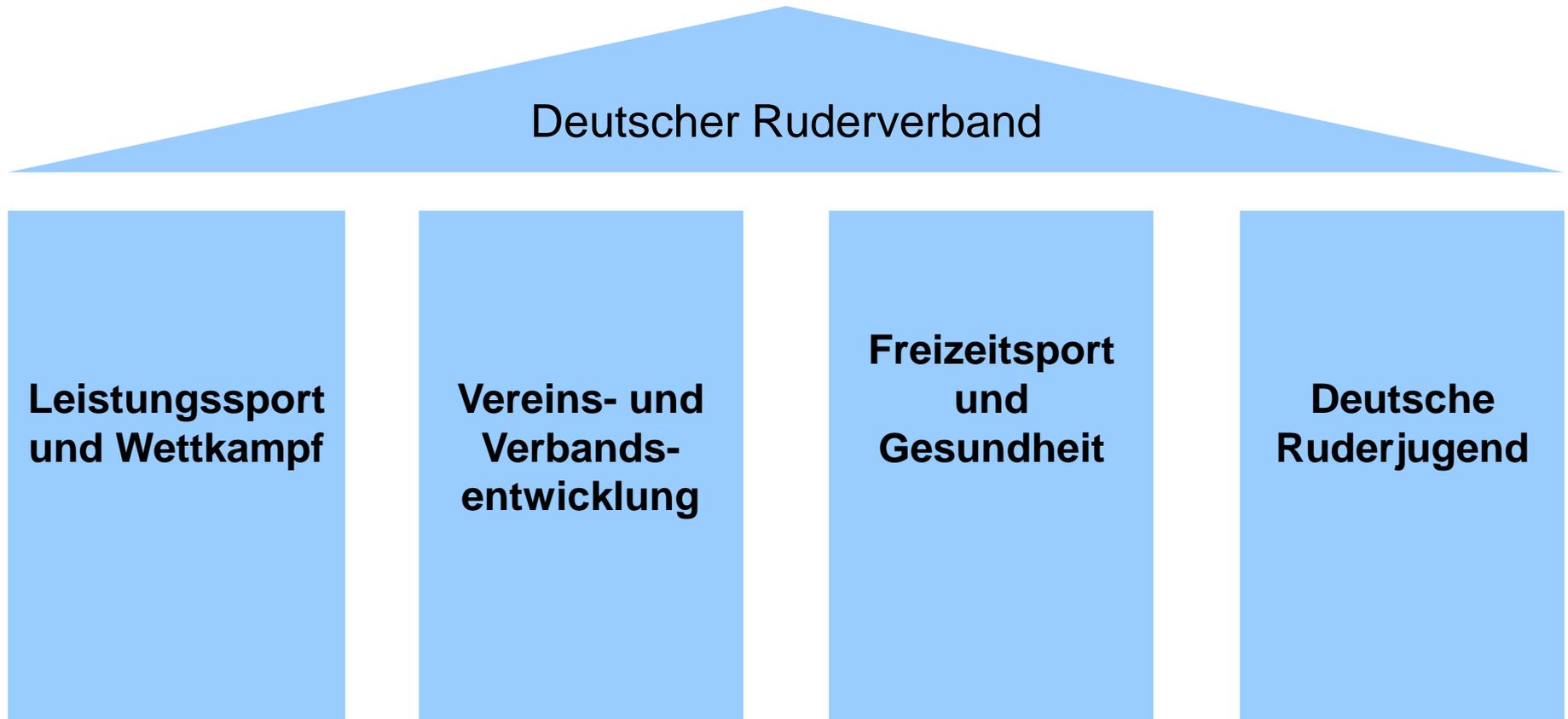
Der 63. Rudertag beauftragt das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes mit der Ausarbeitung und Vorstellung einer „Agenda 2024“ bis zum 64. Rudertag.

Begründung:

Die Basis der Diskussionen soll dabei der bisherige Roh-Entwurf einer ersten Ideensammlung „Agenda 2024“ des DRV-Hauptamtes bilden, die auf weiteren Regionalkonferenzen und Präsidiumssitzungen vertieft werden soll. Der Deutsche Ruderverband soll damit zukunftsfest und zielorientiert aufgestellt werden, die bestehenden Strukturen hinterfragt werden. Auch soll die Attraktivität der Rudertage und einhergehend damit die Beteiligung gesteigert werden.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Vier starke Säulen



Mitglieder/Vereine

Leistungssport und Wettkampf

| Ziele | Umsetzung | Start |
|---|---|-------|
| Attraktives Wettkampfangebot anbieten inkl. DMR | DMR im Mai in 3 Gruppen (evtl. DEM ähnlich) Elite (A–C-Kader), offene Klassen (Ü20 + U20, ‚Masters‘) evtl. mit regionalen Qualifikationen, nur olympische Bootsklassen und W4– schafft mehr Konkurrenz in vers. Leistungsgruppen Im Winter: Ergo-Elitemeisterschaft | |
| Kaderathleten fördern durch mehr Professionalisierung und Qualifizierung | Zentrale Stellen schaffen für Athletiktrainer, Sportwissenschaftler, Ernährung, usw. ergänzt durch dezentrale Angebote der OSP Trainer qualifizieren sich regelmäßig weiter, Angebote in Kooperation von Leistungssport und Bildung, z. B. durch Mentoring-Programme | |
| Talente finden und fördern | Bis 2024 Quereinsteigerprojekte in allen LRV umsetzen Bundestrainer kooperieren mit Vereinen und Schulen resp. Frauenprojekt (Ruderinnen und Trainerinnen) Talententwicklung berücksichtigen statt zu starke Fokussierung auf JWM (Drop-out verringern) | |

Vereins- und Verbandsentwicklung

| Ziele | Umsetzung | Start |
|--|--|-------|
| Frauen fördern | <p>Quote der Mitbestimmung beim Deutschen Rudertag einführen, z. B. Vereine mit mehr als 1 Stimme entsenden mind. 1 Delegierte</p> <p>AK Frauenrudern aktivieren und Zusammensetzung verändern: Trainerin, (ehem.) Sportlerin, Jugendliche, erfahrende Funktionärin, Vertreterin aus HA und EA (Vorstand/Präsidium); AK benennt Probleme und entwickelt Maßnahmen; angedockt beim Vorstand</p> | |
| Mitgliederzahlen steigern | <p>z. B. in allen Bereichen „+ 10%“; Präsidiumsmitglieder koordinieren und ermitteln Handlungsbedarfe</p> | |
| „Deutschland rudert“ | <p>Bundesweiter Tag zum Anrudern mit offenem Bootshaus, nicht nur eine zentrale Auftaktveranstaltung in einem Verein; evtl. Gastfahrten anbieten;</p> | |
| Freiwillig Engagierte finden, binden und fördern | <p>DRV-Dialog: Gemeinsame Gremiensitzung fortführen</p> <p>Vereine beraten: Sicherheit, Engagementsförderung (Ergebnisse des Sportentwicklungsberichts nutzen)</p> <p>Trainer qualifizieren: Blended Learning und Social Video Learning einsetzen</p> | |

Freizeitsport und Gesundheit

| Ziele | Umsetzung | Start |
|--|---|-------|
| Zielgruppen definieren und spezifisch ansprechen | <p>Zielgruppen definieren: z. B. Familien, junge und ältere Erwachsene (Generation 30–40), Studierende, Betriebssportgruppen (Betriebliche Gesundheitsförderung), Para- und inklusives Rudern, Aktionen wie Rudern gegen Krebs unterstützen</p> <p>DRV stellt Best Practice-Beispiele und Testimonials zur Verfügung und unterstützt mit Material für (Neumitglieder-) Kampagnen (Muster-PM, Flyer, Broschüren, Videos)</p> | |
| Ruderreviere erhalten und sichern | <p>Netzwerke pflegen, aufbauen und nutzen, z. B. Blaues Band, Kuratorium Sport & Natur</p> <p>Informationsmaterial erstellen (ökologischer Fußabdruck), Umweltbotschafter einsetzen, Umweltpartnerschaften eingehen, z. B. mit WWF</p> | |
| Gesundheitssport Rudern etablieren | DRV-Zertifikat stärken und mit Krankenkassen kooperieren im Settingansatz nach Präventionsgesetz | |
| Rudern ist attraktiver Freizeitsport 02.07.2016 | Wert des Rudern positiv herausstellen (Studien, Expertisen); Nachwuchs gewinnen (für Ehrenamt, Dienst für die Gemeinschaft, auch Nachwuchsfahrtenleiter), Multiplikatoren qualifizieren | |



Deutsche Ruderjugend

| Ziele | Umsetzung | Start |
|--|--|-------|
| Agenda 2020 fortschreiben | | |
| jugendliche Mitglieder gewinnen | Öffentlichkeitsarbeit unterstützen Erlebnismomente schaffen Konzepte zu Kooperationen Schule und Verein nutzen Seminare anbieten und weiterentwickeln | |
| junges Engagement stärken | Bundesfreiwilligendienst anbieten und entwickeln Juniorteam installieren, fördern und ausbauen freiwillig Engagierte qualifizieren und würdigen Prävention sexualisierter Gewalt | |
| Kooperationspartner und Förderer gewinnen | Kooperationen Datenbank Öffentlichkeitsarbeit | |
| Wettkampfsport für Kinder und Junioren fördern | altersgerechte Wettkampfangebote weiterentwickeln Patent für JtFO über Schulsportstiftung einsetzen Sport- und Wettkampfkonzert für Schul- und Schülerrudern Fair Play und Dopingprävention | |

Projektvorschläge Zukunftswerkstatt 2015

Imagefilm Trainer. Rudertrainer/-innen in Deutschland, vom Ehrenamt bis zum Bundestrainer .

Hospitationen. Kommunikation und Kooperation Trainer.

Coach Crowd. Das DRV-Trainer-Netzwerk von Trainern – für Trainer.

Regatta für alle. Mehr Talente finden.

Rudersymposium. Wiederbelebung der erfolgreichen Veranstaltungsreihe.

Talente binden. **Attraktive Wettkampfpraxis bieten.** Gemeinsame Wettkämpfe für Breite und Spitze.

Aus- und Fortbildung. **Infomanagement.**

Talente binden. **Information, Coaching und Werbung.**

Talente binden. **Wege zur sozialen und finanziellen Absicherung während und nach der Karriere.**

Kooperation Schule und Verein.

Ruderfortbildung für Lehrer. Lehrer so ausbilden, dass sie das Rudern in der Schule unterstützen können.

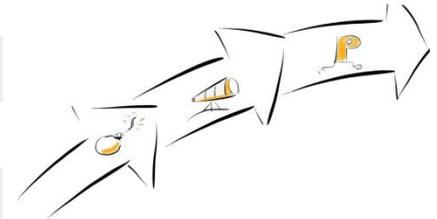
Mehr Talente. **Mehr Kinder für den Sport.**

Talente binden. **Quereinsteiger finden und binden.**

Think Tank. Kompetenz DRV, Verein, Akademie.

Lehrerausbildung. Rudern im Lehrplan der Schule.

Kommunikations-Ketten. Organigramm, Liste.



10. Änderung der Wahlordnung – Einsatz elektronischer Hilfsmittel

Das Präsidium beantragt eine Änderung der Wahlordnung:

| § 7 Wahlgrundsätze (alt) | § 7 Wahlgrundsätze (neu) |
|---|---|
| <p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich schriftlich und geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und geheim durchgeführt, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen. Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> | <p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich schriftlich und geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und geheim durchgeführt, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen. Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> <p>(3) Der Wahlausschuss kann bei offenen Abstimmungen elektronische Hilfsmittel zur Stimmzählung einsetzen und bei schriftlichen Stimmabgaben ein vorläufiges Wahlergebnis durch Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Stimmzählung ermitteln.</p> <p>(4) Vormals 3 usw.</p> |

Begründung:

Beim Rudertag kann jeder Delegierte bei offenen Abstimmungen bei Wahlen auf einen Blick in der Regel das Abstimmungsergebnis selber schätzen. Dieser Vorteil soll erhalten bleiben. Gleichzeitig beschleunigen wir die Verfahren und erhalten genaue Messwerte. Eine mögliche Umsetzung: Nach der offenen Abstimmung mit Stimmkarte gibt jeder Delegierte seine Stimme zusätzlich mit einem elektronischen Hilfsmittel ab.

Für schriftliche Wahlen bleibt es für das Wahlergebnis bei der Stimmauszählung der Wahlzettel. Der Rudertag soll aber beschleunigt werden, indem ein vorläufiges Wahlergebnis mit elektronischen Hilfsmitteln ermittelt werden kann. So entfällt gegebenenfalls die Wartezeit bis zur Auszählung der Wahlzettel und die Wahlverfahren können zügig fortgesetzt werden.

Durch diese Änderung werden die zurzeit in der Satzung implementierten Wahlverfahren nicht angetastet und es ist keine Satzungsänderung notwendig, die ja auch erst nach Eintragung beim Amtsgericht wirksam wäre. Mit den Erfahrungen dieses Rudertages kann dann eventuell zum nächsten Rudertag ein entsprechender Antrag auf Satzungsänderung zur weiteren Beschleunigung der Abstimmungen und Wahlen eingebracht werden.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

12. Beauftragung des Präsidiums zur Implementierung von elektronischen Wahl- und Abstimmungsverfahren in die Satzung

Der Rudertag beauftragt das Präsidium, zum nächsten Rudertag (2018) einen Satzungsentwurf vorzulegen, in dem die Möglichkeit von elektronischen Wahl- und Abstimmungsverfahren implementiert sind.

Begründung:

Damit die Abstimmungs- und Wahlverfahren weiter beschleunigt werden können, muss eine Satzungsänderung erfolgen. So müssen derzeit die Mitglieder des BGB-Vorstandes geheim und schriftlich gewählt werden. Hier kann die Formulierung in Zukunft auch lauten: Die Mitglieder des BGB-Vorstandes werden geheim und schriftlich oder elektronisch gewählt. Beide Möglichkeiten müssen benannt werden, damit beim Ausfall des elektronischen Systems die schriftliche Möglichkeit erhalten bleibt.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes